

# **BVGer B-1912/2022 vom 10. Oktober 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-1912\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1912_2022)

FR: TAF B-1912/2022 du 10 octobre 2022

IT: TAF B-1912/2022 del 10 ottobre 2022

## **Regeste**

Widerspruchssachen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Rückzug einer Beschwerde muss ausdrücklich, unmissverständlich und bedingungslos erfolgen (Urteil des BVGer A-2913/2010 vom 8. September 2010 E. 3.1; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler/Martin Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl., Basel 2022, Rz. 3.212), was mutatis mutandis auch für den Rückzug des Widerspruchs in einem Widerspruchsverfahren nach Art. 31 ff. Markenschutzgesetz (MSchG, SR 232.11) gelten muss.

### **E. 1.2**

Ein Rückzug des Widerspruchs, der mit Zustimmung des Widerspruchsgegners erfolgt, lässt den vorinstanzlichen Entscheid ohne Weiteres dahinfallen, womit das Beschwerdeverfahren wegen Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist (vgl. Urteil des BGer 5A\_427/2012 vom 19. November 2012; Abschreibungsentscheide des BVGer B-4719/2019 vom 8. April 2021; B-6132/2019 vom 29. September 2020; B-5873/2015 vom 20. September 2016).

### **E. 1.3**

Wie aus dem E-Mail der Beschwerdegegnerin vom 26. September 2022 hervorgeht, hat diese ihren Widerspruch ausdrücklich, unmissverständlich und bedingungslos zurückgezogen. Aus dem ebenfalls ausdrücklichen, unmissverständlichen und bedingungslosen Rückzug der Beschwerde durch die Beschwerdeführerin geht hervor, dass Letztere dem Rückzug des Widerspruchs zustimmt. Damit ist der vorinstanzliche Entscheid ohne Weiteres dahingefallen, womit auch das Beschwerdeverfahren wegen Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist.

### **E. 1.4**

Die Abschreibung wegen Gegenstandslosigkeit erfolgt durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter (Art. 23 Abs. 1 Bst. a Verwaltungsgerichtsgesetz [VGG, SR 173.32]).

### **E. 1.5**

Auf einen weiteren Schriftenwechsel kann vorliegend verzichtet werden, da aus den Eingaben der Parteien hervorgeht, dass sie das Vorgehen untereinander abgesprochen haben. Auf eine weitere Zustellung an die Vorinstanz ist aus prozessökonomischen Gründen zu verzichten.

### **E. 2.1**

Die Verfahrenskosten können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug oder Vergleich erledigt wird (Art. 6 Bst. a Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der Einigung zwischen den Parteien und des Rückzugs des Widerspruchs konnte das Verfahren ohne erheblichen Aufwand für das Gericht erledigt werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind entsprechend auf Fr. 700.- festzulegen.

#### **E. 2.2**

Wird ein Verfahren gegenstandslos, so werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 VGKE).

#### **E. 2.3**

Die Parteien haben keine Anträge zur Verteilung der Gerichtskosten gestellt. Ihr Antrag auf Wettschlagung der Parteikosten bezieht sich nicht auf die Gerichtsgebühr. Da sich die Parteien auf den Rückzug von Beschwerde und Widerspruch geeinigt haben, ist ihnen die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens gleichermaßen zuzurechnen, auch wenn das Beschwerdeverfahren an sich durch den Rückzug des Widerspruchs durch die Beschwerdegegnerin dahingefallen ist. Gleichzeitig hat die Beschwerdegegnerin die Widerspruchsgebühr in ähnlicher Höhe zu tragen (E. 3.2). Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die Kosten für das Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

#### **E. 2.4**

Parteientschädigungen sind antragsgemäss keine auszurichten.

#### **E. 3.1**

Mit dem vorinstanzlichen Entscheid entfällt auch dessen Kostenregelung. Eine Neuregelung der vorinstanzlichen Kosten durch das Bundesverwaltungsgericht ist allerdings grundsätzlich nur zulässig, wenn dieses den angefochtenen Entscheid abändert (Abschreibungsentscheide B-5873/2015 vom 20. September 2016; B-6132/2019 vom 29. September 2020).

#### **E. 3.2**

Im vorliegenden Fall erübrigt sich eine Neuregelung der Kosten. Die Parteien haben vereinbart, je ihre eigenen Kosten zu tragen. Bei der Widerspruchsgebühr handelt es sich um eine Gebühr, die von der widersprechenden Partei im Voraus entrichtet werden muss. Sie verbleibt grundsätzlich bei der Vorinstanz und wird der widersprechenden Partei von der widerspruchsgegnerischen Partei gegebenenfalls im Rahmen von Art. 35b Abs. 3 MSchG mit den restlichen Parteikosten ersetzt. Da die Parteien vereinbart haben, je ihre eigenen Kosten zu tragen, ist eine Regelung über den Verbleib der Widerspruchsgebühr und über die Tragung der Parteikosten nicht nötig. Zudem wurde die Beschwerde vorliegend vorbehaltlos zurückgezogen, womit es schon von daher fraglich wäre, ob das Gericht an der vorinstanzlichen Kostenregelung überhaupt etwas ändern könnte (E. 3.1). Die von der Beschwerdegegnerin entrichtete Widerspruchsgebühr von Fr. 800.- verbleibt folglich ohne Weiteres bei der Vorinstanz.

#### **E. 4**

Der vorliegende Entscheid kann nicht mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 73 Bundesgerichtsgesetz BGG, SR 173.110) und ist daher endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.